

Verordnung über das Ordnungsbussenverfahren (OBV) mit zugehöriger Bussenliste vom 8. Februar 2010

- Verabschiedet durch den Gemeinderat am 8. Februar 2010.
- Genehmigt vom Statthalter des Bezirks Meilen mit Verfügung vom 8. Februar 2010.
- Inkraftsetzung per 1. März 2010.

Sprachregelung

Nach Möglichkeit wird bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen auch auf Personen des anderen Geschlechts.

- Art. 1** Übertretungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Zumikon können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbusse bis zu dem in § 333 der kantonalen Strafprozessordnung (StPO) festgelegten Maximum¹⁾ geahndet werden.
- Art. 2** Der Gemeinderat bezeichnet die Übertretungen, bei denen das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung gelangt und bestimmt den Bussenbetrag.
- Art. 3** Zur Erhebung der Ordnungsbussen sind die Polizei und die mit ähnlichen Funktionen betrauten, vom Gemeinderat bezeichneten Personen ermächtigt. Diese Befugnis steht ihnen zu, wenn sie die Übertretung selber wahrgenommen haben.
- Art. 4**
- ¹ Die Ordnungsbussen können an Ort und Stelle erhoben werden. Die bzw. der Gebüsste kann die Busse sofort gegen Quittung, die ihren bzw. seinen Namen nicht nennt, oder innert einer Frist von 30 Tagen bezahlen.
 - ² Die Busse wird mit der Bezahlung rechtskräftig.
 - ³ Wird die Busse nicht bezahlt, wird das ordentliche Verfahren eingeleitet.
 - ⁴ Eine Ordnungsbusse kann auch im ordentlichen Strafverfahren ausgefällt werden.
- Art. 5** Die zuständigen Organe sehen von einer Ordnungsbusse ab und erstatten eine Verzeigung,
- a) wenn die Übertretung mit einer Widerhandlung zusammentrifft, die nicht durch eine Ordnungsbusse geahndet werden kann und/oder
 - b) wenn anzunehmen ist, dass sich wegen Wiederholung der Übertretung eine strengere Bestrafung rechtfertigt.
- Art. 6** Diese Verordnung mit der dazugehörigen Bussenliste tritt am 1. März 2010 in Kraft.

Bussenliste

Die Artikel beziehen sich auf die Polizeiverordnung der Gemeinde Zumikon vom 7. Dezember 2009.

I. Allgemeine Bestimmungen	¹ Missachtung polizeilicher Anordnungen und Anweisungen (Art. 3 Abs. 1 und 2)	CHF	100.00
	² Einmischen in die und Stören der Tätigkeiten der Polizeiorgane oder der Rettungsorganisationen (Art. 3 Abs. 3)	CHF	100.00
II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	³ Stören oder Gefährden der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Art. 4)	CHF	100.00
	⁴ Ungenügende Sicherung von Baustellen, Bodenöffnungen usw. (Art. 6 Abs. 1)	CHF	100.00
	⁵ Unberechtigtes Abdecken von Bodenöffnungen, Verändern von Schutzvorrichtungen usw. (Art. 6 Abs. 2)	CHF	100.00
	⁶ Missbrauch von Rettungsgeräten (Art. 7 Abs. 1)	CHF	100.00
	⁷ Versperren des Zugangs zu Rettungseinrichtungen (Art. 7 Abs. 3)	CHF	100.00
	⁸ Unsachgemässe Tierhaltung (Art. 8) ²⁾	CHF	100.00
III. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums	⁹ Missachten des Verbots der Fütterung wilder Tiere (Art. 9)	CHF	100.00
	¹⁰ Beeinträchtigung von öffentlichem Eigentum (Art. 10)	CHF	100.00
	¹¹ Unberechtigte Benützung öffentlichen Grundes und übriger öffentlichen Sachen (Art. 11)	CHF	100.00
	¹² Unberechtigtes Stationieren von Schiffen (Art. 12)	CHF	100.00
	¹³ Unberechtigtes Anbringen oder Aufstellen von Plakaten, Anzeigen, Beschriftungen usw. (Art. 14)	CHF	100.00
	¹⁴ Unberechtigtes Campieren und Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund (Art. 15)	CHF	100.00
	¹⁵ Unberechtigtes Feuern auf öffentlichem Grund (Art. 16)	CHF	00.00
	¹⁶ Unberechtigtes Fischen (Art. 17)	CHF	100.00
	¹⁷ Unberechtigtes Begehen, Befahren und Durchreiten von Kulturland (Art. 18)	CHF	100.00
IV. Immissionsschutz	¹⁸ Auslösen von verbotenen Immissionen (Art. 19)	CHF	100.00
	¹⁹ Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Art. 20)	CHF	100.00

V. Lärmschutz³⁾	²⁰ Lärmige Arbeiten sowie Entsorgen an Altstoff-Sammelstellen während den Sperrzeiten (Art.. 22) ⁴⁾	CHF	100.00
	²¹ Unbewilligtes Singen, Musizieren und unbewilligter Betrieb von Lautsprechern, Verstärkeranlagen usw. (Art. 24)	CHF	100.00
	²² Unbewilligtes Abbrennen von Feuerwerk (Art. 25)	CHF	100.00
VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei⁵⁾	²³ Unberechtigtes Durchführen von Geld- oder Naturalgabensammlungen (Art. 27 Abs. 1)	CHF	100.00
	²⁴ Betteln (Art. 27 Abs. 2)	CHF	100.00
VII. Einwohnerdienste / Meldepflichten	²⁵ Unterlassen der Meldepflicht bei Umzug innerhalb der Gemeinde (Art. 28)	CHF	100.00
	²⁶ Unterlassen der Meldepflicht nach Zu, Um- oder Wegzug (Art. 29 ⁶⁾)		
	a) 15. bis 30. Tag nach Meldepflicht	CHF	50.00
	b) 31. bis 60. Tag nach Meldepflicht	CHF	100.00
	c) mehr als 61 Tage nach der Meldepflicht	CHF	150.00
	²⁷ Verletzung der Auskunftspflicht (Art. 29)	CHF	100.00
²⁸ Unterlassen der Schriftenhinterlegung (Art. 29)	CHF	100.00	

-
- 1) Fassung vom 19. Juni 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007: CHF 500.00.
- 2) Im Fall von Hunden gilt das Kantonale Hundegesetz. Verunreinigungen durch Hunde werden gemäss Verordnung über das kantonale Ordnungsbussenverfahren
- 3) Im Fall des Störens der Nachtruhe (Art. 21 Polizeiverordnung) gilt § 7 des Kantonalen Straf- und Justizvollzugsgesetzes. Gemäss der Verordnung über das kantonale Ordnungsbussenverfahren wird dies mit CHF 50.00 bestraft.
- 4) Im Fall von störendem Baulärm gilt die Kantonale Baulärmverordnung. Baulärm zwischen 19.00 und 07.00 Uhr wird gemäss Verordnung über das kantonale Ordnungsbussenverfahren mit CHF 50.00 bestraft.
- 5) Im Fall des Nichtbefolgens der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften gilt die Verordnung über das kantonale Ordnungsbussenverfahren in Verbindung mit der Kantonalen Gastgewerbeverordnung. Das Nichtbefolgen durch den Wirt bzw. die Wirtin wird mit CHF 80.00 und das Nichtbefolgen durch den Gast mit CHF 20.00 bestraft.
- 6) Art. 29 der Polizeiverordnung verweist auf Gemeindegesetz, Dritter Titel: Niederlassung und Aufenthalt, §§ 32 ff.; vgl. zudem Eidgenössisches Registerharmonisierungsgesetz.